

gung für Toul vom 12. Februar 912 aus Rufach bei Kolmar, ist im üblichen Kanzleitenor gehalten; für einige stilistisch nicht ganz alltägliche Wendungen seien ein paar im Vorbeigehen aufgelesene Vergleichsstellen notiert: zu *amplificamus honorem* in der Arenga DD. 55. 56, zu *adeuntes genua serenitatis nostrae* in der Narratio DD. 5. 65. 79. 99 (übrigens auch die westfränkischen DD. 119. 120. 154 Karls III. „des Dicken“¹²⁾, zu *continuationis vigorem* in der Corroboratio DD. 57. 94. 110. Mit D. 72 aus Nimwegen vom 12. April 912, einem Stabloer Schenkungsdiplom, das ebenfalls keinerlei Besonderheiten aufweist, bricht die Reihe der Urkunden für mehr als ein Jahr ab, und die Rekognitionen des Notars Hugo hören damit überhaupt auf. Was nach der geschichtlichen Situation nicht anders zu erwarten war, hat sich bestätigt: die westfränkische Kanzlei muß den König auf seinem ersten Zuge in das neue Reich begleitet haben, es läßt sich zumindest kein

findet sich längst vor Grandidier bei Lünig und Schöpflin gedruckt. Aber D. 125 ist überhaupt kein reines Spurium, und selbst ein Fälscher vom „Range“ Grandidiers hätte unmöglich Protokollteile, Stil, Zeit und Ort mit solcher Präzision treffen können. Lauers Diktatkritik (a. a. O. S. 351 ff.) war größtenteils mißglückt, zumal er nicht beachtet hat, daß der Text hier und da ganz offenkundig fehlerhaft überliefert ist. (Die wichtigste Stelle findet sich S. 295 Z. 17 der Ausgabe: *ipsum censum sub mundiburdio ac defensione sancti Petri aeternaliter consistat*, wo natürlich *ipsum cenobium* ... zu emendieren ist.) Die von Lauer beanstandete Intitulatio stellt in Wirklichkeit einen schlagenden Echtheitsbeweis dar, und die bloße Erwähnung der „leiblichen Gesundheit“ in der Arenga (*ad corporis salutem*) erklärt sich, wie ein Blick auf D. 68 lehrt, sehr einfach daher, daß hinter *corporis* (unter dem Einflusse des folgenden *quamque ad stabilitatem*) die Worte *quam animae* ausgefallen sind, so wie auch *industria futurorum* nichts als eine banale Mundanten- oder Kopistenmetathese ist. Ebensowenig ist die Wendung *ubi insertum continebatur* ein „ungewöhnlicher Pleonasmus“; zwar scheint es unter Karl dem Einfältigen nicht so sehr üblich gewesen zu sein, gerade mit diesen Worten auf eingereichte Präzepte Bezug zu nehmen (vgl. aber immerhin D. 2, nach einer Vorurkunde Karls des Kahlen), aber die Floskel gehört seit jeher zum gängigen Bestande der Diplomsprache; es genüge, auf Arnolds DD. 23. 29. 127. 147. 160. 163 zu verweisen, die teilweise auch auf Vorurkunden Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen zurückgehen. Daß die Narratio sich an Karls III. D. 96 anlehnt, ist kein Verdachtsmoment, und auch gegen die Corroboratio ist nichts einzuwenden. Am Schluß aber hat Lauer dann selber — mit Parisot S. 585 Anm. 5 und Font-Réaulx S. 44 übereinstimmend — den Rahmen des D. 125 als auf echter Vorlage beruhend anerkannt, ohne dies jedoch in der Edition kenntlich zu machen. Zu alledem kommt noch, daß auch inhaltlich-historisch gegen Ludwigs D. 68 sowohl wie gegen Karls D. 125 nicht viel einzuwenden ist; vgl. die Vorbemerkung zu DLK. 68 im Diplomata-Bande.

¹²⁾ Nach J. de Font-Réaulx, *Propos sur les diplômes des derniers Carolingiens*, *Recueil de travaux offert à M. Clovis Brunel* 1 (1955) 426, geht dieses Stilmotiv auf einen Notar Karlmanns von Westfranken zurück.